

STATUTEN



PFADI WINTERTHUR HANDBALL

Winterthur, August 2020

Ersetzt Statuten Ausgabe April 2005

Frühere Revisionen:

Ausgabe September 2003 (Revision von 2001) | Ausgabe Dezember 2001 (Nachdruck von 1990) |

Ausgabe Juli 1990 (Revision von 1976) | Ausgabe April 1976 |

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Sitz	3
Artikel 2	Vereinszweck	3
Artikel 3	Verbände	3
Artikel 4	Vereinsjahr	3
Artikel 5	Mitgliedschaft	4/5
Artikel 6	Rechte der Mitglieder	5
Artikel 7	Pflichten der Mitglieder	5/6
Artikel 8	Organe	6
Artikel 9	Die Generalversammlung	6/7
Artikel 10	Der Vorstand	8
Artikel 11	Die Rechnungsrevisoren	8
Artikel 12	Statutenänderungen	8
Artikel 13	Auflösung von Pfadi Winterthur Handball	9
Artikel 14	Gerichtsstand	9
Artikel 15	Inkraftsetzung	9

Artikel 1 **Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Pfadi Winterthur Handball besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.
- 1.2 Pfadi Winterthur Handball löst sich mit diesen Statuten von den Winterthurer Pfadfinderkorps, zu welchen weiterhin freundschaftliche Beziehungen bestehen.

Artikel 2 **Vereinszweck**

Der Verein bezweckt:

- 2.1 die Pflege des Sports, im Besonderen die Pflege des Handballsports,
 - 2.2 die Förderung sowohl der Breitenentwicklung und der Juniorenbewegung als auch des Leistungssportes im Handball,
 - 2.3 die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.
- Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein
- 2.4 sich an anderen Gesellschaften beteiligen,
 - 2.5 den Leistungssport im Bereich der NLA auf eine andere juristische Person übertragen und dieser die Rechte zur Nutzung der Marke «Pfadi Winterthur Handball», der Lizenz und aller anderen für den Betrieb der NLA notwendigen Rechte übertragen.

Artikel 3 **Verbände**

- 3.1 Pfadi Winterthur Handball ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV).

Artikel 4 **Vereinsjahr**

- 4.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Artikel 5 **Mitgliedschaft**

- 5.1 Pfadi Winterthur Handball kennt folgende Mitgliederkategorien beiderlei Geschlechts:
- Aktive
 - Junioren
 - Passive
 - Ehrenmitglieder
 - Sympathisanten.
- 5.2 Jede Person, die das 20. Altersjahr vollendet hat, kann Aktivmitglied werden.
- 5.3 Jede Person im Juniorenalter (gemäss SHV) kann Juniorenmitglied werden. Der gesetzliche Vertreter hat der Mitgliedschaft des unmündigen Juniors zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen des Juniorenmitgliedes.
- 5.4 Jede natürliche oder juristische Person, die Pfadi Winterthur Handball unterstützen will, kann Passivmitglied oder Sympathisant werden.
- 5.5 Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um Pfadi Winterthur Handball in besonderem Masse verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der finanziellen Verpflichtungen.
- 5.6 Eintrittsgesuche sind Pfadi Winterthur Handball schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche unter Angabe von Gründen an die gesuchstellende Person abweisen.
- 5.7 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.
- 5.8 Der Austritt aus Pfadi Winterthur Handball ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.

5.9 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlung gegen Statuten oder Reglemente des Vereins und Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Durch den Ausschluss wird das Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen nicht entbunden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

Artikel 6 **Rechte der Mitglieder**

6.1 An der Generalversammlung sind stimm- und wahlberechtigt Aktiv-, Passiv und Ehrenmitglieder sowie Junioren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Sympathisanten haben beratende Stimme. Wenn sie ein Amt im Vorstand ausüben, sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

6.2 Jedes natürliche Vereinsmitglied ist in jedes Amt wählbar, wenn es das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

6.3 Aktiv- und Juniorenmitglieder sind zur Benützung der von Pfadi Winterthur Handball gemieteten Turnhallen und des Material berechtigt.

6.4 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Sympathisanten, haben zu den Heimspielen unserer Leistungsmannschaft freien Eintritt.

Artikel 7 **Pflichten der Mitglieder**

7.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Pfadi Winterthur Handball zu wahren und den Statuten sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

- 7.2 Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt; sie gelten jeweils für das folgende Vereinsjahr. Dieser Jahresbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung fällig.
- 7.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern und Organen. Dies gilt nicht für Bussen, die von Verbänden gegen Spieler oder Funktionäre unseres Vereins verhängt werden. Für solche Bussen haftet der fehlbare Spieler oder Funktionär.
- 7.4 Die Mitglieder können verpflichtet werden, in vertretbarem Ausmass gewisse Aufgaben im Rahmen des Vereins zu übernehmen und nach bestem Können auszuführen.
- 7.5 Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache des Mitgliedes.

Artikel 8 **Organe**

- 8.1 Organe von Pfadi Winterthur Handball sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 9 **Die Generalversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Jahresabschluss statt.
- 9.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird veranstaltet auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes.
- 9.3 Die Einladung zu einer Generalversammlung hat durch den Vorstand, unter Angaben der Traktandenliste, 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

- 9.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhander der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen.
- Der Präsident übernimmt alle fristgerecht eingereichten Anträge in die Traktandenliste.
- 9.5 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder in Vertretung der Vizepräsident. Für die Erstellung der Protokolls ist der Aktuar verantwortlich.
- 9.6 Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Bericht des Präsidenten
 - Berichte der Ressortchefs
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des neuen Budgets
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - allfällige Anträge.
- 9.7 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 9.8 Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über Ausnahmen siehe Artikel 12 und 13.

Artikel 10 **Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.
- 10.2 Der Vorstand setzt sich aus 4 - 12 Mitgliedern zusammen. Das Gremium besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier sowie 1 - 9 anderen Funktionären oder Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selber. Es wird ein Vizepräsident bezeichnet.
- 10.3 Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Ausschuss bilden.

Artikel 11 **Die Rechnungsrevisoren**

- 11.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 11.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Sie stellen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

Artikel 12 **Statutenänderungen**

- 12.1 Zu einer Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 13 **Auflösung von Pfadi Winterthur Handball**

- 13.1 Die Auflösung von Pfadi Winterthur Handball oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss und zum Fusionsbeschluss bedarf es der Stimmen von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.2 Bei Auflösung von Pfadi Winterthur Handball geht das vorhandene Reinvermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an die Winterthurer Pfadfinderkorps Antares, Auriga und Polaris oder an deren Rechtsnachfolger.

Artikel 14 **Gerichtsstand**

- 14.1 Gerichtsstand ist Winterthur.

Artikel 15 **Inkraftsetzung**

- 15.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25.04.2005.
- Sie wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 17.08.2020 in Kraft gesetzt.

Winterthur, 21.08.2020

Der Präsident



Jürg Hofmann